



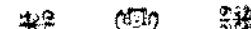
Num. LXXXI.

Verordnung wegen Abschaffung der spitzigen Planken um die Gärten und Felder von 1708.

Als die tägliche Erfahrung bezeuget, wasgestalt durch die in denen Zäunen um die Gärten und auf dem Felde befindliche spitzige Staken und Planken das Vieh an Pferden, Kühen und sonderlich das Wild im Ueberspringen und sonst verunglücken, zu Schaden und gar ums Leben kommen, wie noch vor weniger Zeit man dessen verschiedene Exempel sehen müssen, welchem sehr schädlichen Unwesen aber länger nicht zugesehen; so wird, Namens des Hochgeborenen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermanniglich hierdurch aufs ernstlichste und bei hoher wilkürlicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die in seinen um die Gärten und auf dem Felde ha benden Zäunen vorhandene geschärfte spitzige Staken entweder ständig weggeschaffen, und an deren Platz breite stumpfe Planken setzen, oder aber jene dergestalt abhauen und stumpf machen, oder dieselbe mit tüchtigen Faschinien und Wiepen sorglich befestigen und beslegen solle, damit kein Wild oder anderes Vieh darüber springen und dadurch zum Schaden kommen könne. Wobei Bürgermeister und Räthen in deren Städten, ingleichen denen Beamten, Börgern und Förstern aufs nachdrücklichste und bei ihren Pflichten anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und was dagegen befunden wird, herunter zu reissen und sobald zu gebürlicher Bestrafung gehdriegen Orts anzugezeigen. Wornach sich ein jeder schuldigst wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Signatum Detmold den 6 Decem ber 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs-Conzlei daselbst.

Num. LXXXII.



Num. LXXXII.

Verordnung wegen des Tuchhandels von 1709.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe zc. Souverain von Borian, Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Norderlos, Eltingen, Hatten, Herweynen, Helau, Nieveld zc. Eulgen Unsern Drostes und Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken, mithin Unseren Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns die sämtliche Wandmacher in Unsern Städten unterthänigst flagend vorgebracht: ob zwar Unsere Gräfl. Vorfahren seel. Gedächtnis zur Aufnahme des Tuch- und Wandmacher-Amts, auch des gemeinen Bestens wegen, dieselbe hiebevorn mit sichern Privilegiis unter andern dahin gnädigst versehen, daß keine geringhaltige betrügliche Tücher, als die Schlesische und Meißnische, auch andere dergleichen in Unsere Grafschaft gebracht und den armen Unterthanen zu deren merklichen Nachteil aufgebürdet; hingegen aber solche gute Tücher im Lande verfertiget werden solten, deren man sich, nach Anleitung der Policei-Ordnung, bequem bedienen könnte, wie solches das den 17 August 1677 erteilte Priviliegium, und den 24 ejusd. an die sämtliche Städte darauf ergangenes Rescript, ingleichen den 17 März 1686 ausgelassenes nachdrückliches Edict mit mehrem nachgeführt; daß dennoch solche heilsame Verordnungen guten Teils ihres intendirten Zweks verfehlet, und angezogene untaugliche Waaren zu gänzlichem Ruin und Decadence des Tuchmacher-Amts, frei wieder ins Land geschleppt, und ohne einigen Scheu öffentlich verkauft; auch wol gar einige in der Nachbarschaft gemachte ganz betrügliche Tücher ungefärbet nacher Lemgo gebracht, und wann sie daselbst präpariret, ohne einige Bedenklichkeit im Lande verkauft werden; ingleichen die Juden selbst sich erführen, wider ihren Geleitsbrief mit dergleichen unnützlichen und andern Tüchern zu handeln; Uns dannenhero unterthänig- demütigst angelegen, Wir gnädigst geruhen mögten, zu Wiederherstellung derser Commercien, zu Aufnahme und Increment des Tuchmacher-

Amts, mithin zu Abwendung derer Unterthanen Nachteile obangesetzte höchste nützliche Verordnungen gnädigst zu innoviren und wieder in den Stand setzen zu lassen. Wann Wir nun solchem unterthägisten Suchen aus angezogenen Ursachen in Gnaden Statt gegeben, und obgedachte Privilegia und Verordnungen dahin innoviert, daß dieselbe in allen ihren Begrif, sowi in Abschaffung der Meissnischen, Schleßischen und anderer untauglichen Tücher, als auch sonst in andern Puncten striete und genau sollen observiret und beachtet, auch von Unsern Unterthanen auf dem Lande keine andere Tücher gebraucht werden, als welche von denen Wandmäschern im Lande verfertiget; so dann auch die Juden in Unserer Grafschaft, bei Verlust ihres Geleitbriefes, sich alles Tuchhandels enthalten, und mit demjenigen, was ihnen im Geleitsbriefe verfertigt, sich allerdings begnügen lassen sollen. So befehlen Wir obgedachten Unsern Drostten und sämtlichen Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken Kraft dieses alles Ernstes und bei willkürlicher Strafe, hierüber nachdrückliche Hand zu halten, und die Wandmächer dabei nicht allein jederzeit zu manutentiren und zu schützen, sondern auch, was von angezogenen untauglichen und geringhaltigen Meissnischen und Schleßischen, auch andern dergleichen Tüchern bei denen Kaufleuten nach Ablauf zweier Monats Frist befunden wird, sowol als von denen Juden ohne einiges Nachsehen so bald wegnehmen, und dem Fisco zu fernerer Unserer Disposition einliefern zu lassen. Und damit dieser Unsern nöthigen Verordnung kein Eintrag geschehe oder einiger mähnendagen gehandelt werde, so sol nicht nur alle Quartal von den Richtern in Städten und Flecken, sondern auch auf den Jahrmarkten bei den Tuchhändlern eine genaue Visitation geschehen, und so wenig den fremden als einheimischen Kaufleuten, dergleichen verbotene schlechte Tücher zu verkaufen, frei stehen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Zu dessen allen Urkund haben Wir dieses renovirtes Wandmächer Privilegium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 1 September 1709.

Num. LXXXIII.

Num. LXXXIII.

Gemeiner Bescheid von 1709.

Nachdem man eine Zeithero wahrnehmen müssen, wasgestalten bei Abhaltung der wöchentlichen ordinären Audienz es zumalen unrichtig und wider die vorhandene Ordnungen hergehe, indem die Procuratores zu rechter und auf vorbeschriebene Zeit sich nicht einführen, im Recessum die älteren denen jüngeren vorgreisen, daß diese vor jenen zum öftern in selbiger Audienz zum Recessum nicht kommen können, die Recessus auch ohne Nachschung der Acten und des Protocols mit allerhand unmöglich und zum öftern irrgen Ausführungen, gar zu weislaufig wider die Ordnung einrichten und dadurch denen Parteien nur mehrere Kosten cauſtren, zu geschweigen daß die Advocaten in ihren Schriften ganz unndthiger und unverantwortlicher Weise dergestalt weitläufig seyn, daß die bloße Copialien sich zu 3, 4, und mehr Thalern betragen, imgleichen bei denen resolvirten Verschickungen deier Acten ad extraneos Doctos in puncto Exceptio-num der Universitäten und sonstigen unordentlich verfahren werde, welchem Unwesen länger nicht zuzuſehen; so werden sowel die Advocati als Procuratores hierdurch generaliter und eins vor alle auf die Ordnungen, insbesondere auf die Consalz-Ordnungen de annis 1660 und 1664, verwiesen, mit dem ernstlichen Befehl, denenselben in allen Puncten, bei darin enthaltenen und sonstigen nach Befinden arbitrarier Bestrafung, striete zu geleben, in specie die Advocaten ihre Schriften unter gewöhnlichen Rubriken einrichten und ordnungswürdiger Weitläufigkeiten sowol als aller Anzuglichkeiten sich zu enthalten. Dann haben die Procuratores sich bey jeder Sache gehüthend ad acta zu legitimiren, sich zu rechter Zeit am Gerichte beim Protocol einzufinden, bei Abhaltung der Recessen ihren Namen zu exprimiren, mit